

Betreff: Kommunalsteuervergütung der Stadt Wiener Neustadt

Bezug: Bericht

Zahl: 40-1/2017 Bearbeiter: Si

DW: 481

Datum: 06.11.2017

BERICHT

über die Prüfung der **Kommunalsteuervergütung** **der Stadt Wiener Neustadt**

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 12.10.2017 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 2) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 3) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters und
- 4) die Magistratsdirektion

übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *kursiv* dargestellt. Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I. Prüfgegenstand

Die Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen der Stadt Wiener Neustadt der Jahre 2012-2016, die Arbeitsabläufe der Einhebung im zuständigen Geschäftsbereich II, Finanzen und Eigentumsverwaltung. Die Abläufe der Verfolgung von Rückständen in den zuständigen GB II und GB III, Behördenverwaltung sowie die Abschreibung (Schadensfälle) von Forderungen aus der Kommunalsteuer.

II) Grundlagen

II 1) Finanz-Verfassungsgesetz

BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999

§ 6. (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. *Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.*
2. *Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind....*
3. *Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.*
4. *Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind...*
5. ***Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.***

II 2) Finanzausgleichsgesetz 2017

BGBl. I Nr. 116/2016

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben

§ 16. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. *die Grundsteuer*
2. ***die Kommunalsteuer***

§ 18. (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (§ 16 Abs. 1 Z 2) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) **Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig**, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

II 3) Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993)

StF: BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016.

Auszugsweise:

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. Dienstnehmer sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollem Umfang Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Stiftungen sowie Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient.

(3) Bei Arbeitskräfteüberlassungen wird erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten in der Betriebsstätte des Beschäftigers eine Betriebsstätte des Arbeitskräfte überlassenden Unternehmens begründet.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind,....

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden. Werden Personen von einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens zur Arbeitsleistung überlassen, ist der überlassende Unternehmer Steuerschuldner....

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§ 3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage
2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 Euro, wird von ihr 1.095 Euro abgezogen.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt,

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.....

(3) Ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuldner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerbetrag ist vollstreckbar. Wird kein selbstberechneter Betrag der Abgabenbehörde bekannt gegeben oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, hat die Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid zu erfolgen. Von der Erlassung eines solchen Abgabenbescheides kann abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner nachträglich die Selbstberechnung binnen drei Monaten ab

Einreichung der Abgabenerklärung berichtigt; erweist sich die Berichtigung als nicht richtig, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

Kommunalsteuerprüfung

§ 14. (1) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) obliegt dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG). Die Prüfung ist gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988) und mit der Sozialversicherungsprüfung (§ 41a ASVG) durchzuführen. Den Prüfungsauftrag hat jenes Finanzamt oder jener Krankenversicherungsträger zu erteilen, das/der den Prüfungsauftrag für die Lohnsteuerprüfung oder die Sozialversicherungsprüfung zu erteilen hat.....

Die berührten Gemeinden sind von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes zu verständigen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) bleibt unberührt,.

III) Arbeitsablauf Einhebung Kommunalsteuer

Seitens GB II wurde folgende Beschreibung des Arbeitsablaufs betreffend Kommunalsteuer übermittelt:

1. Anlage des Kunden auf Kommunalsteuernummer
 - 1.1. Antrag von Kunde oder dessen Steuerberater
 - 1.2. Anlage auf Grund von Einzahlung der Kommunalsteuer
 - 1.3. Anlage auf Grund der Anmeldung beim Gewerbeamt (Briefe an Unternehmen schicken ob Dienstnehmer vorhanden oder nicht)
2. Monatliche Zahlungen gehen ein
3. Jahreserklärungen gehen ein
4. Jahreserklärungen buchen, es ergeben sich
 - 4.1. Rückstände
 - 4.1.1. Erste Mahnung schicken bzw. durch Außendienstmitarbeiter überbringen
 - 4.1.2. Zweite Mahnung schicken
 - 4.1.3. Zu GB III -> Exekution
 - 4.1.4. Buchungen vornehmen
 - 4.2. Guthaben
 - 4.2.1. Firmen verständigen (mail oder telefonisch) ob
 - 4.2.1.1. Ein Buchungsfehler vorliegt
 - 4.2.1.2. Eine berichtigte Erklärung abgegeben werden muss

4.2.1.3. Zu viel einbezahlt wurde

4.2.2. Buchungen vornehmen

5. Keine Erklärungen eingetroffen

5.1. Erinnerung zur Abgabe schicken bzw.

5.2. Anrufen

6. GPLA Prüfungen vorschreiben und verbuchen, danach wie Punkt 4.1. behandeln

6.1. GPLA = **G**emeinsame **P**rüfung **L**ohnabhängiger **A**bgaben

Eine Betriebsprüfung wird vom Finanzamt oder der Krankenkasse durchgeführt. Das Ergebnis die Kommunalsteuer betreffend wird in Finanzonline gestellt, von wo es von uns täglich abgerufen werden kann. (Anhang 1a) Ergibt sich eine Differenz betreffend der Bemessungsgrundlagen (Anhang 1b), wird von uns ein Bescheid erstellt.

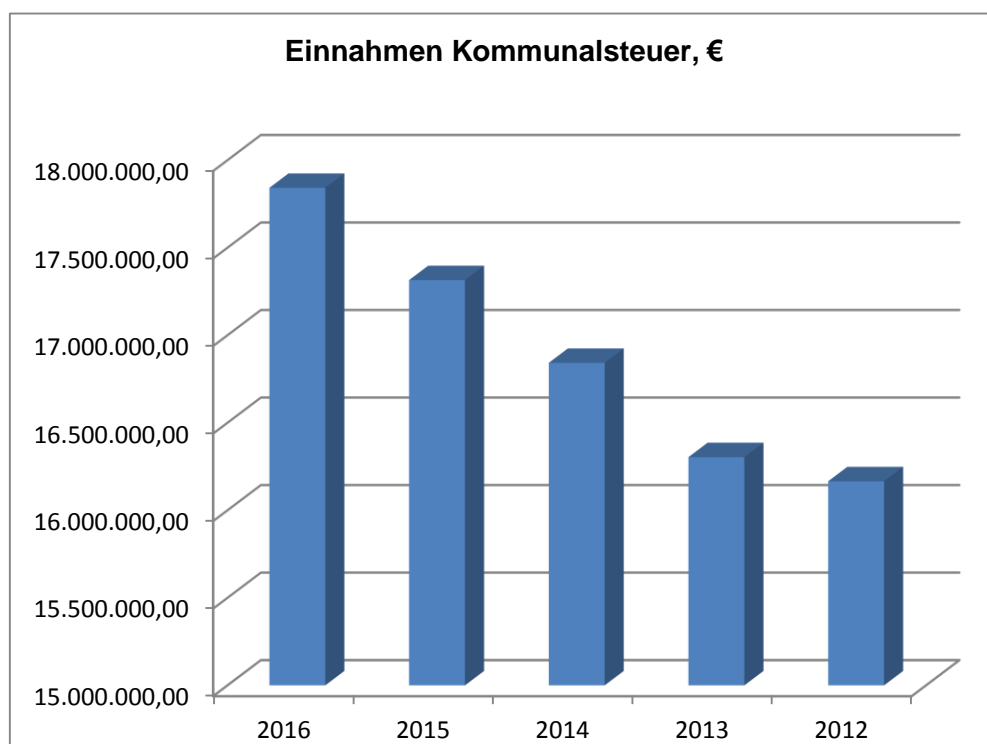
7. GPLA Nachschauaufträge an Außendienstmitarbeiter vergeben

7.1. Nachschauberichte ev. vorschreiben und verbuchen, siehe Abfolge Punkt 6.1.

IV) Entwicklung der Kommunalsteuer

Aktuell sind in der Stadt Wiener Neustadt 2.162 kommunalsteuerpflichtige Betriebe registriert.

Entwicklung der Einnahmen aus Kommunalsteuer						
	Soll	Ist	Schl. Rest	VA	Steigerung im Soll zu VJ	Steigerung in % zu VJ
2016	17.842.051,92	17.840.332,85	503.913,97	17.306.800,00	527.013,70	3,04%
2015	17.315.038,22	17.208.247,38	502.194,90	17.050.800,00	472.659,50	2,81%
2014	16.842.378,72	16.806.525,39	395.404,06	16.350.000,00	538.645,86	3,30%
2013	16.303.732,86	16.323.432,80	359.550,73	16.150.000,00	137.892,29	0,85%
2012	16.165.840,57	16.173.199,81	379.250,67	15.800.000,00		



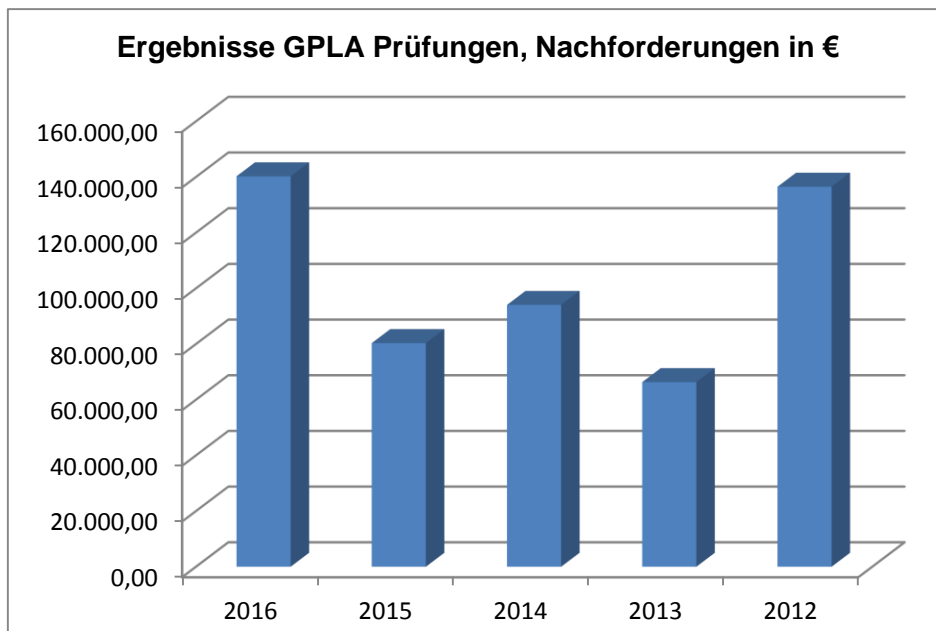
V) GPLA-Prüfungen

GPLA = Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Abgaben

Wie oben schon beschrieben werden diese Betriebsprüfungen vom Finanzamt oder der Krankenkasse durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist für den GB II (Rechnungswesen und Abgabenmanagement über eine Freischaltung auf Finanzonline einsehbar.

Stellt sich im Ergebnis eine Differenz betreffend der Bemessungsgrundlagen dar, wird seitens GB II ein entsprechender Bescheid mit einer Nachforderung und ggf. einem Säumniszuschlag erstellt.

Ergebnisse GPLA Prüfungen					
	2016	2015	2014	2013	2012
Nachforderungen	137.871,84	78.883,81	92.854,72	65.082,74	134.876,12
Säumniszuschlag	2.378,99	1.454,39	1.203,47	1.237,88	1.619,36
Summe	140.250,84	80.338,20	94.058,19	66.320,62	136.495,48



Die im Jahresvergleich hohen **Nachforderungen im Jahr 2012** resultieren aus 2 höheren Rückständen zu € rd. 52.500 bzw. € rd. 28.700. Beide Forderungen konnten eingebracht werden.

Auch im **Jahr 2016 ist eine vergleichsweise hohe Forderung von € 54.341,05** enthalten. Es handelt sich hier um eine Forderung an die Energieagentur NÖ, bei der die Verpflichtung zur Kommunalsteuer seitens der Agentur rechtlich angezweifelt wurde. Der Sachverhalt wurde in der Zwischenzeit geklärt und die Forderung zur Gänze beglichen.

VI) Nachschau, Außenprüfung

Rechtliche Grundlagen:

Bundesabgabenordnung, BAO, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 124/2003.

§ 144. (1) Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, **Nachschau** halten. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen diese Person ein Abgabensanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den

Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.

2. Außenprüfungen

§ 147. (1) *Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).*

§ 148. (1) *Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Außenprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.*

(2) *Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabensarten und Zeiträume zu bezeichnen.*

(3) *Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden*

a) zur Prüfung von Abgabensarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;

b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;

c) im Beschwerdeverfahren auf Veranlassung (§ 269 Abs. 2) des Verwaltungsgerichtes, jedoch nur zur Prüfung der Begründung der Bescheidbeschwerde (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 270).

(4) *Gegen den Prüfungsauftrag ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.*

(5) *Außenprüfungen sind dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.*

Seitens des GB II werden Außenprüfungen gemäß § 144 ff BAO durch einen geringfügig beschäftigten Mitarbeiter im Ausmaß von 8 Wochenstunden durchgeführt.

Nachschauergebnisse	2016	2017
Erteilte Aufträge	?	125
Nachforderungen durch die Prüfung	7	8
Nachgeforderte Bemessungsgrundlage	137.871,84	665.218,66
Nachgeforderte Kommunalsteuer	2.389,99	19.956,56

Die Frage des Kontrollamtes nach dem Unterschied zwischen einer Nachschau nach § 144 BAO und einer Außenprüfung nach § 147 BAO wurde seitens des GB II mit einer rechtlichen Auskunft von Dr. Peter Mühlberger (vom 07.02.2017), die aufgrund eines strittigen Praxisfalls eingeholt wurde, erklärt.

Dr. Peter Mühlberger ist Leiter der Abteilung Finanzrecht und Rechtsmittelverfahren der Stadt Linz und Finanz- und Steuerrechtsexperte des Österreichischen Städtebundes.

Die Unterschiede zwischen Kommunalsteuer-Nachschau einerseits und Kommunalsteuer-Prüfung andererseits finden sich umfassend in Mühlberger/Ott „Handbuch zur Kommunalsteuer“, 2. Auflage, Seite 786.

In der Praxis wird sicherlich primär eine Nachschau für eine punktuelle Kommunalsteuer-Prüfung angewandt, wie etwa

- punktuelle Abgabenprüfung eines Kalenderjahres, welches beispielsweise von der GPLA-Prüfung nicht geprüft worden war,*
- punktuelle Prüfung in der Folge einer GPLA-Prüfung wenn beispielsweise der GPLA-Prüfer Geschäftsführerbezüge entgegen der Rechtsansicht der Abgabenbehörde nicht einbezogen hatte,*
- punktuelle Sachverhalts- und Rechtsermittlungen im Zusammenhang mit einem Rechtsmittelverfahren.*

Für eine umfassende Kommunalsteuer-Prüfung für einen längeren Abgabenzeitraum wäre jedoch tatsächlich eine Kommunalsteuer-Prüfung gemäß § 14 KommStG 1993 in Verbindung mit § 147 BAO angebracht, sofern nicht bereits dieser Abgabenzeitraum von einer GPLA-Prüfung geprüft wurde.

VII) Rückstände

Forderungen Kommunalsteuer, 11.09.17			
Mahnstufen		Anzahl der Kunden	Gesamtsumme
1	1. Mahnung	7	17.583,07
96	letzte Mahnung	54	47.947,59
97	Ratenvereinbarung ab 4 Raten, GB II	6	74.702,70
98	Konkurs	146	235.213,65
99	Exekution	28	56.255,75
100	Vorbereitung für Exekution		
101	Ratenzahlungen GB III		
103	Ratenzahlungen für 3xZahlungen GB II	5	6.828,37
111	Abschreibungen (uneinbringl. Forderungen)	33	12.231,39
112	Abschreibungen Konkurse (vorher 98)	55	90.358,87

Mahnstufe 98, Konkurs: Laufendes oder abgeschlossenes Konkursverfahren. Von Kunden unter dieser Mahnstufe sind noch Zahlungen zu erwarten bzw. gehen Zahlungen ein.

Mahnstufe 99, Konkurs: Exekutionen die bereits ausgeführt werden bzw. in Bearbeitung durch GB III.

Mahnstufe 111, 112: Uneinbringliche Forderungen. Die Abschreibung ist für 2017 vorgesehen. Im Voranschlag (1/9200-6904) sind für 2017 € 89.800 betr. Abschreibung von Forderungen budgetiert.

In Summe betragen die unter Mahnstufe 111 und 112 (Abschreibungen) verbuchten Beträge € 102.590,26.

GB II: Im Voranschlag 2017 sind EUR 90.000,-- budgetiert, mit NVA wurde diese VASSt auf EUR 120.000,-- aufgestockt, womit die auf Mahnstufe 111 und 112 vorgesehen Beträge bedeckt werden können.

VIII) Abschreibung von Forderungen, Schadensfälle

1/9200-6904, Schadensfälle Kommunalsteuer (Abschreibungen)				
2016	2015	2014	2013	2012
188.549,71	47.356,84	76.644,02	85.923,16	140.207,01

VIII) 1) Abschreibungen 2016

€ 181.589,67, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren:

Belegtext: Abschreibung von uneinbringlichen Gemeindeabgaben, Konkursverfahren - daher kein Beschluss.

Dazu das **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz § 47** Wirkungsbereich des Magistrates

(2) Der **Magistrat** ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

c) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie **die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.**

€ 6.960,04, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 28.11.2016.

Begründung: Gemäß den aufliegenden Akten handelt es sich um uneinbringliche Forderungen aus Grundbesitzabgaben und verschiedenen Gemeindeabgaben und -gebühren. In allen Fällen wurde versucht, durch mehrmalige Mahnungen, Exekutionen oder Abschluss von Ratenvereinbarungen die Rückstände einzuheben.....

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen (181.589,67 + 6.960,04) € **188.549,71**.

Dieser Betrag ist auch auf 1/9200-6904 verbucht.

GB II: Der Großteil der Abschreibungen für die Kommunalsteuer betrifft Konkursverfahren, beim restlichen Anteil handelt es zumeist um Betriebsschließungen, wo mangels Kostendeckung kein Konkurs eröffnet wird. In diesen Fällen ist ein Organbeschluss erforderlich.

VIII) 2) Abschreibungen 2015:

€ 42.001,47, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 5.355,37, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 30.11.2015.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 47.356,84. Dieser Betrag ist auch auf 1/9200-6904 verbucht.

VIII) 3) Abschreibungen 2014:

€ 74.370,78, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 2.273,24, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 24.11.2014.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 76.644,02. Dieser Betrag ist auch auf 1/9200-6904 verbucht.

IX) Ausgewählte Geschäftsfälle, Stichproben

Kunde 190600	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (11.09.17)	Mahnstufe
Kommunalsteuer 2011	3.109,78	296,57	99
Kommunalsteuer 2012	3.871,86	3.871,86	99
Kommunalsteuer 2013	4.428,52	3.828,52	99
Kommunalsteuer 2014	5.048,33	5.048,33	99
Kommunalsteuer 2014 Berichtigung	360,00	360,00	99
Kommunalsteuer 2015	4.837,65	4.837,65	99
Kommunalsteuer 2016	5.195,60	5.195,60	99
GPLA Prüfung 2013-2015 04/2017	540,00	540,00	99
	27.391,74	23.978,53	

Dieser Geschäftsfall wurde im Juli 2014 seitens GB II (MA 8) an den GB III (MA 1, Straf- und Exekutionsrecht) mit dem Ersuchen um gerichtliche Einbringung des Rückstandsbetrages weitergeleitet.

Das Kontrollamt nahm Einsicht in den Akt. Es ist ersichtlich, dass mit dem Schuldner diverse Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Daraus sind Zahlungseingänge bis Sept. 2016 (€ 300,00) ersichtlich. Danach wurden die Zahlungen eingestellt.

Am 04.05.2017 wurde seitens des GB III, Gruppe 1, beim Bezirksgericht Wiener Neustadt ein „Antrag auf Vollzug der Fahrnisexekution“ über einen Betrag von € 4.545,17 gestellt. Dieser Antrag wurde am 08.05.2017 seitens des Gerichts bewilligt.

GB III: Wieso werden betreffend der Fahrnisexekution die sonstigen ausstehenden Beträge nicht berücksichtigt?

GB III: Die Fahrnisexekution vom 4.5.2017 (Antrag auf Vollzug der Fahrnisexekution) konnte lediglich für die bereits bewilligte Exekution vom 5.5.2015 durchgeführt werden.

Die weitere Vorgangsweise wird in Abhängigkeit des noch nicht vorliegenden Vollzugsberichts des Gerichtsvollziehers unter Berücksichtigung der Hereinbringungsaussichten gewählt, um Exekutionskosten möglichst gering zu halten und zu vermeiden, dass diese - z.B. im Fall einer sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit des Abgabenschuldners - noch zusätzlich zur offenen Forderung schlussendlich von der Stadt zu tragen sind. Für den Fall eines relativ aussichtsreichen Vollzugsberichtes können die noch offenen Forderungen nunmehr kostensparend in einem zur Fahrnisexekution beantragt werden.

Seitens GB II wurde am 28.09.17 zu „Kunde 190600“ ein Update bzw. eine Zusammenfassung übermittelt:

Offene Kommunalsteuer 2011-2016	23.438,53
Offene GPLA 2013-2015	540,00
Offener IB 2012-2017	1.783,12
<u>Offene Nebengebühren 2011-2017</u>	<u>622,36</u>
	26.384,01

Bis auf die Beträge aus dem Jahr 2017 wurden alle offenen Posten zur Exekution frei gegeben.

28.05.2014:

wurde ein Haftungsbescheid (nur für die Komm. 2013 + NG) für XXXXX, geb. XX.XX.XXXX ausgestellt.

Zuvor gab es bereits mehrere erfolglose Versuche eines gerichtlichen Exekutors zur Einbringung.

07.07.2014:

Auszug aus der Insolvenzdatenbank:

Über Herrn XXXX wurde am 28.11.2012 ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Ende der Zahlungsfrist ist der 15.03.2020.

01.08.2014:

Herr XXXX sucht im Namen der XXXX GmbH um eine Ratenzahlung betreffend der Kommunalsteuer 2013, sowie des Interessentenbeitrages 2014 + NG an. Laut Vermerk wurde dieses Schreiben an Frau XX weiter gemailt.

09/2015 bis 10/2016:

Es gingen Zahlungen von € 2.761,00 ein.

Vorschlag: Androhung eines Antrages zum Konkurs, wenn keine Zahlungen bis Ende 2017, dann tatsächlich Antrag auf Konkurs stellen.

Kunde 120459	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (11.09.17)	Mahnstufe
Kommunalsteuer 2007	50.040,93	23.315,37	112

GB II: Das Ausgleichsverfahren wurde am 29.01.2008 angemeldet. Es wurde eine Quotenzahlung bis vereinbart. Diese wurden auch geleistet.

Am 14.11.2011 wurde Konkurs eingeleitet. Der Schuldner war zahlungsunfähig. Das Verfahren wurde mit 05.12.2011 rechtskräftig.

Laut GB II wurde die letzte Zahlung im Jahr 2009 in der Höhe von € 3.330,76 geleistet. Das Kontrollamt empfiehlt, im Hinblick auf die Aktualität der Zahlen um Buchhaltungssystem, notwendige Abschreibungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorzunehmen.

Laut GB III soll 2017 die Restschuld abgeschrieben werden. Muss noch von GB II-intern bestätigt werden.

Kunde 280075	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (11.09.17)	Mahnstufe
Kommunalsteuer 2013	12.534,50	6.493,82	98

GB II: Konkursverfahren - Eröffnung mit 21.10.2013. Ein Zahlungsplan bis 2021 wurde mit 28.10.2014 rechtskräftig und wird eingehalten.

Kunde 200165	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (11.09.17)	Mahnstufe
Kommunalsteuer 2010-2012	10.561,34	3.699,35	97

GB II: Der Betrieb ist geschlossen. Eine Ratenvereinbarung wurde vereinbart und wird eingehalten. Ende 06/2020

X) Resümee

Die Abwicklung der Kommunalsteuervergütung (Einhebung, Überwachung Rückstandsverfolgung) erfolgt entsprechend den gesetzlichen und internen Vorgaben. Die Abläufe sind effizient und nachvollziehbar.

Wie schon im Bericht festgehalten, empfiehlt das Kontrollamt die Einbringung offener Forderungen unter Nutzung aller Möglichkeiten. Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass Konkursverfahren oft eine Dauer von mehreren Jahren haben und dies dazu führt, dass „ältere“ Rückstände im System verbucht sind.

Weiters sollte darauf geachtet werden, dass Forderungen aus denen keine Zahlungen mehr zu erwarten sind, abgeschrieben werden. Wie z.B. bei „Kunde 120459“ im Bericht angeregt und seitens GB II und III für 2017 geplant.

Der Kontrollamtsleiter:
Mag. Mörth eh.

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-11, an:

- 5) Herrn Bürgermeister
- 6) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja, Abg. z. NR
- 7) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 8) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 9) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 10) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters.